

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

32. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Ortslage Eitorf,

Gemarkung Merten, Flur 26, Flurstück 177

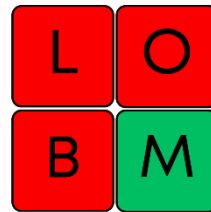
(Theodor-Fontane-Straße), Gemeinde Eitorf



Auftraggeber

Walter Krautscheid
Eschenweg 18
D-53783 Eitorf

Erstellt durch



Artenschutzprüfungen
Fachbeiträge
Ökologische Gutachten

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von Sandt-Str.41
D-53225 Bonn

Inhalt

1. Einleitung und Beschreibung des Vorhabens	3
2. Darstellung des Plangebiets	3
3. Übergeordnete Planungen.....	8
4. Landschaftsplan und Schutzkulisse	9
5. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzprüfung und Methodik.....	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Methodik.....	11
6. Artenschutzprüfung	12
6.1 Lebensraumtypen, Biotoptypen.....	12
6.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum.....	16
6.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	16
6.4 Plausibilitätsprüfung.....	18
6.5 Ergebnis.....	22
6.6 Vermeidungsmaßnahmen	22
7. Zusammenfassung	23
8. Fotodokumentation.....	25
9. Literatur.....	29

1. Einleitung und Beschreibung des Vorhabens

Der Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Merten, Flur 26, Flurstück 177 möchte dieses für eine Wohnnutzung bebauen. Dazu hat er einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Ortslage Eitorf gestellt. Dieser wurde am 04.06.2024 im Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz vorgestellt und die 32. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Ortslage Eitorf beschlossen.

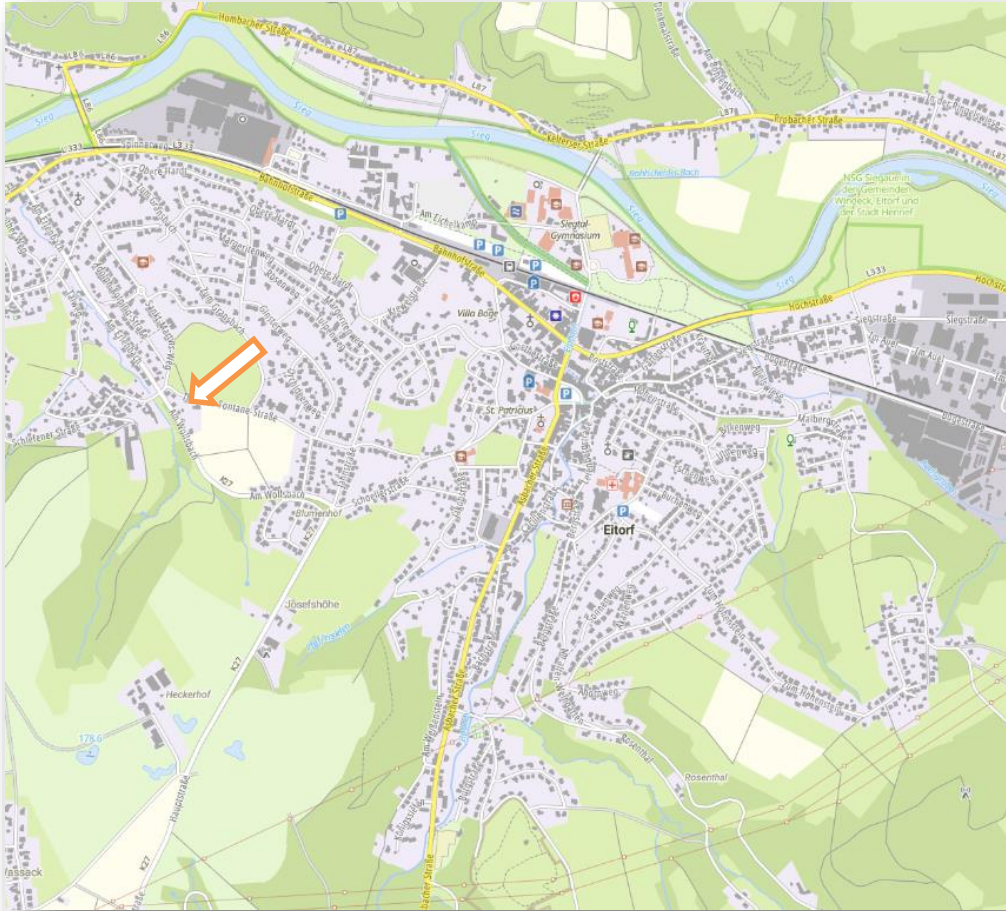
Die 32. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Ortslage Eitorf ist notwendig, weil das Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1, Ortslage Eitorf vom 11.03.1981 liegt, der einfach gehalten ist und an der Stelle ein MI-Gebiet festsetzt. Baurechtlich ist das Grundstück jedoch dem Außenbereich zuzurechnen. Im Blauleitplankonzept der Gemeinde Eitorf aus dem Jahr 2016 liegt das Grundstück in der Fläche West IV, die im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens erschlossen werden soll. Dem vorgeschaltet ist jedoch die Aufstellung des Bebauungsplans West III.

Mit der 32. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Ortslage Eitorf kann der Antragsteller sein Vorhaben zügig realisieren. Auch der Rhein-Sieg-Kreis stimmt einer Bebauung der Fläche nur zu, wenn der Bebauungsplan Nr. 1, Ortslage Eitorf entsprechend geändert wird. Das baurechtliche Verfahren wird gemäß § 13a BauGB umgesetzt.

Das vorliegende Dokument stellt eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I dar.

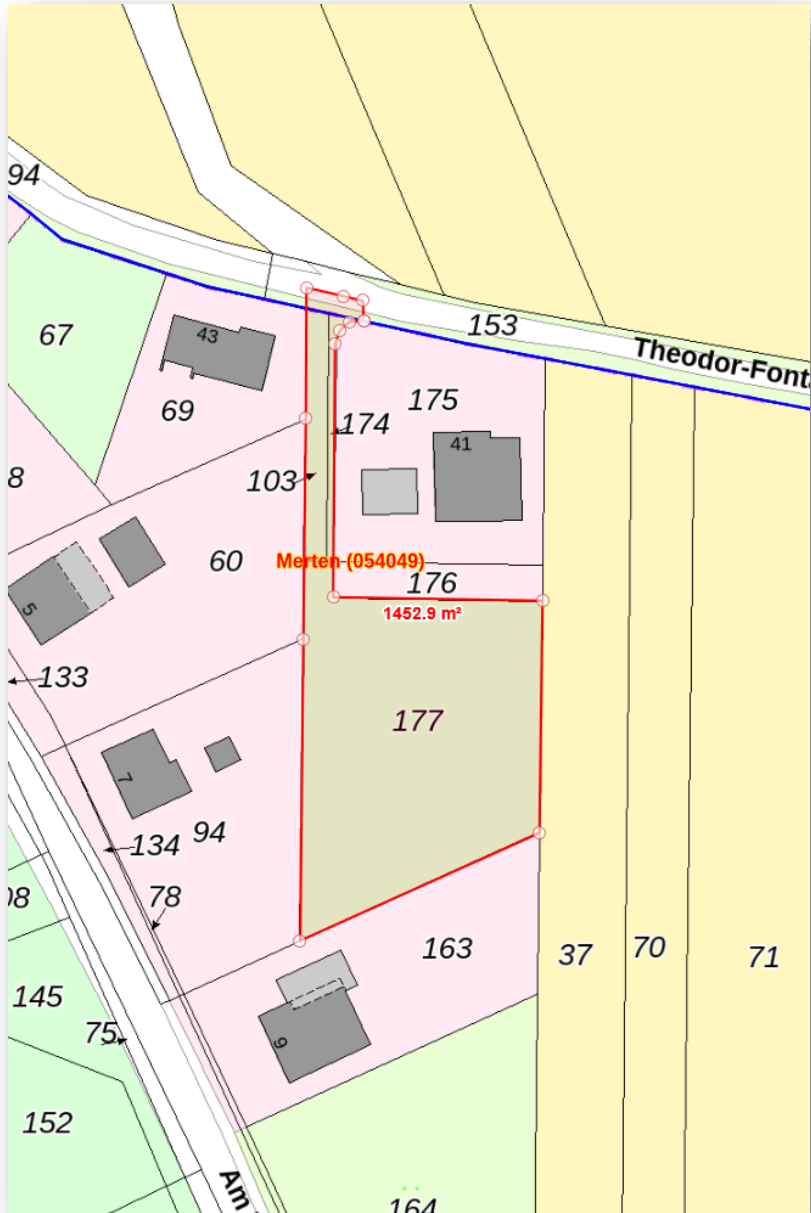
2. Darstellung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Merten, Flur 26, Flurstück 177 (WA-Gebiet), Flurstücke 104 und 174 (Verkehrsfläche zur Anbindung an die Theodor-Fontane-Straße) und Flurstück 154 anteilig (Theodor-Fontane-Straße). Die Gesamtgröße beträgt rund 1.450 m². Die Begrenzung nach Osten bildet ein Acker bzw. das Flurstück 175 (Haus Theodor-Fontane-Straße 41), nach Süden und Westen die rückwärtigen Gärten der Bestandsbebauung an der Straße Am Wollsbach (K27) und nach Norden die Theodor-Fontane-Straße bzw. die Flurstück 175 und 176 (Haus Theodor-Fontane-Straße 41).



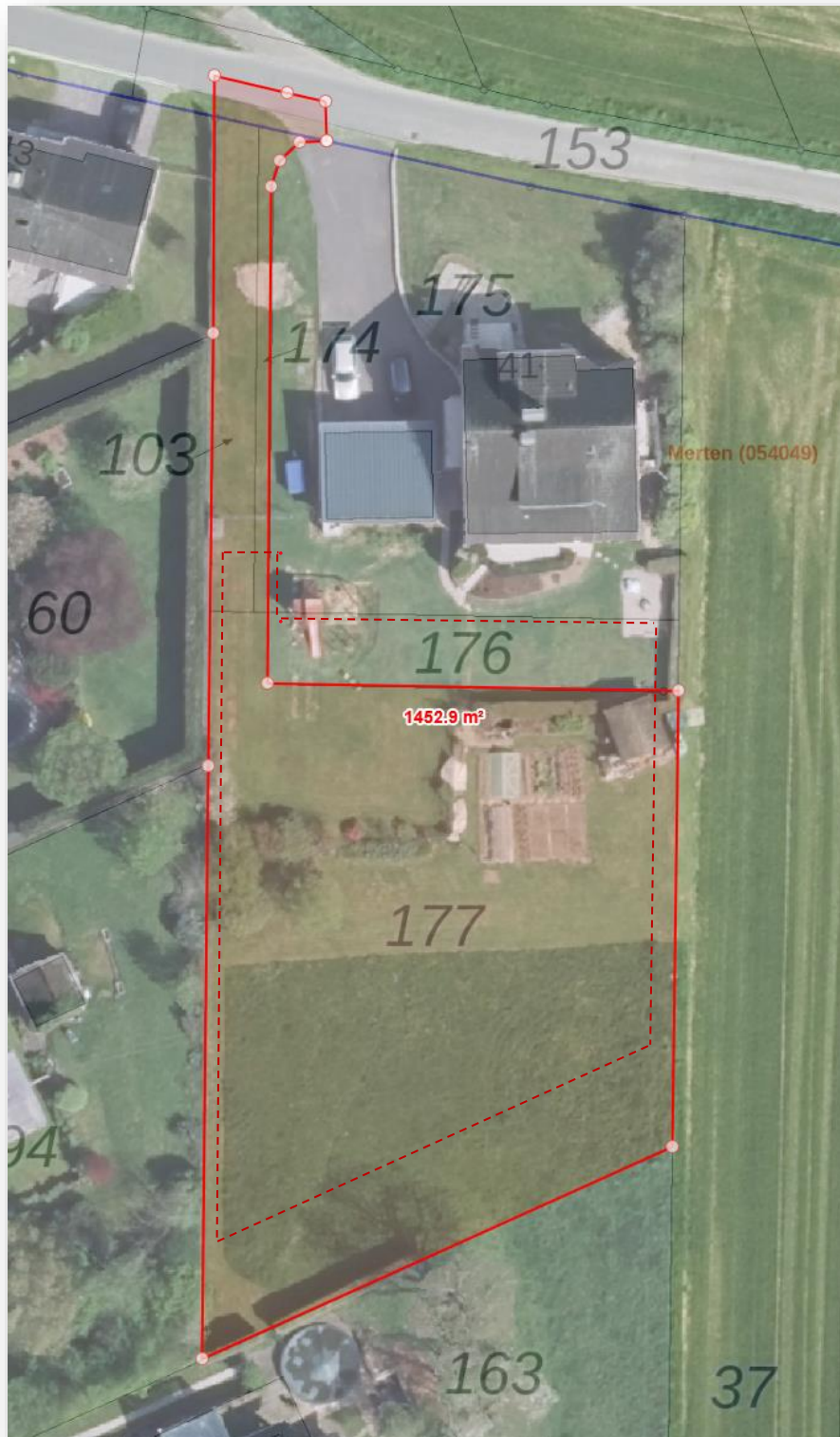
Karte 1: Großräumige Lage des Plangebietes, genordnet, ohne Maßstab (Quelle: Geobasisdaten der Bezirksregierung Köln)

In Karte 2 ist das Plangebiet vergrößert vor dem Hintergrund der Katasterkarte dargestellt.

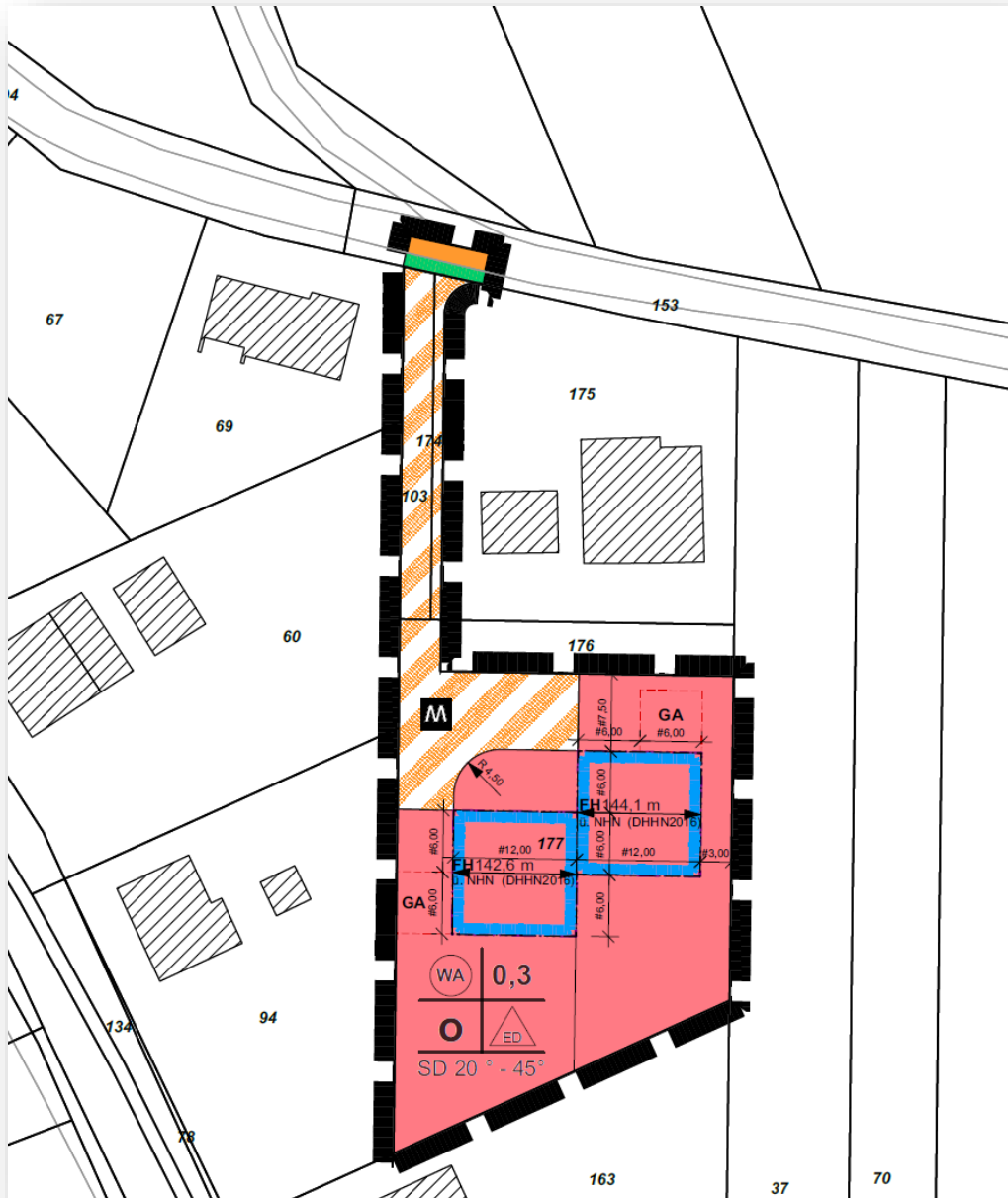


Karte 2: Lage des Plangebietes, genordnet, ohne Maßstab (Quelle: Geobasisdaten der Bezirksregierung Köln)

Das Plangebiet stellt sich als gepflegte Wiese mit einem kleinen Nutzgarten, einem Gartenhaus und wenigen Gehölzen (Ziergehölze, Plantagenobstbäume) dar. Das Flurstück 177 wird nach Süden zum Flurstück 163 teilweise von einer Thujaschnitthecke und zum Flurstück 94 bzw. 63 von einer Hecke aus überwiegend heimischen Gehölzen eingerahmt. Nennenswerte größere Gehölze sind vier Hochstämme (Kirsche, Apfel) auf dem Flurstück 163.



Karte 3: Darstellung des Plangebietes vor dem aktuellen Luftbild, genordet, ohne Maßstab
(Quelle: Geobasisdaten der Bezirksregierung Köln)

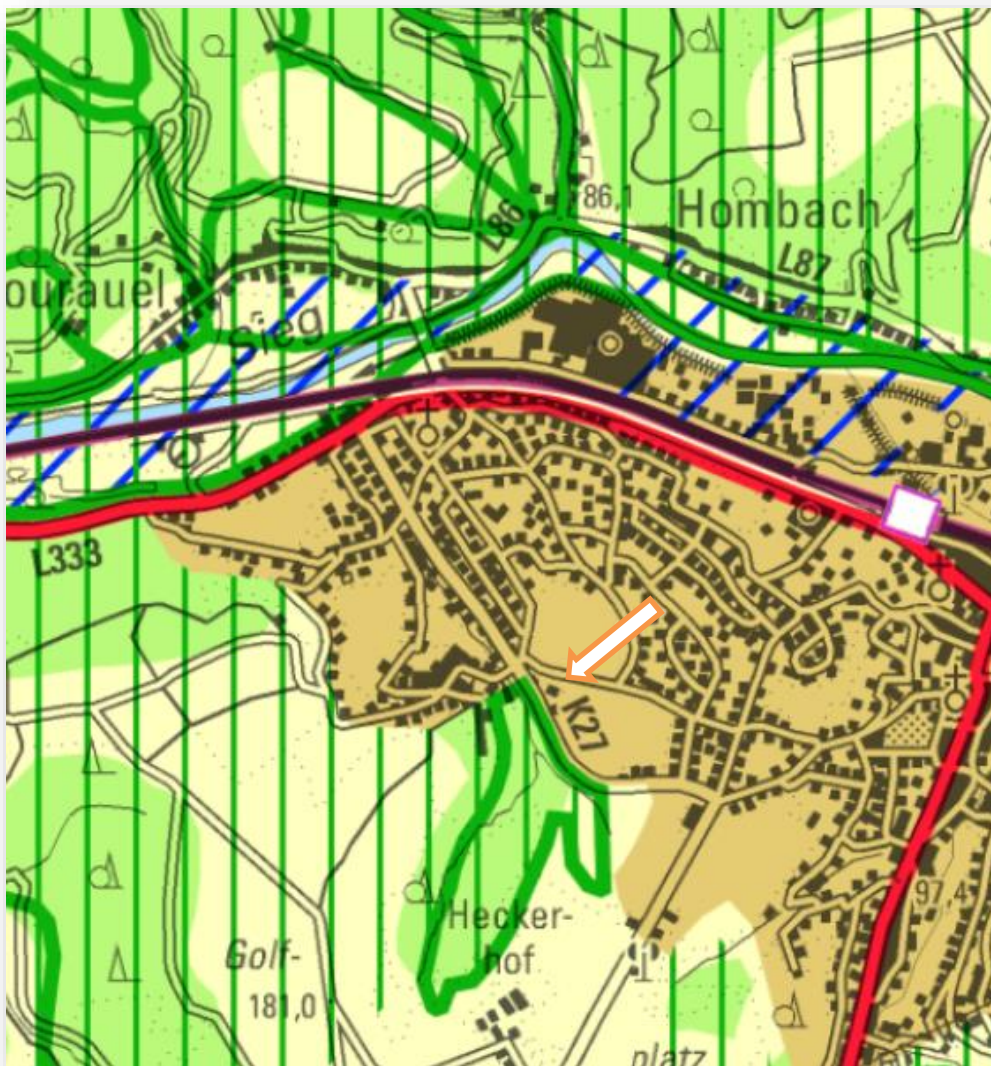


Karte 4: 32. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Ortslage Eitorf, (Quelle: ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU, Erika Grobe-Kunz + Lars Grobe GbR, Stadtplanerin SRL / Architekten AKNW, Mühleimer Straße 7, 53604 Bad Honnef, Stand 28.10.24)

Die 32. Änderung setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) mit einer GRZ von 0,3 und einer Bebauung aus Einzel- und Doppelhäusern fest. Die Anbindung an die Theodor-Fontane-Straße erfolgt über eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

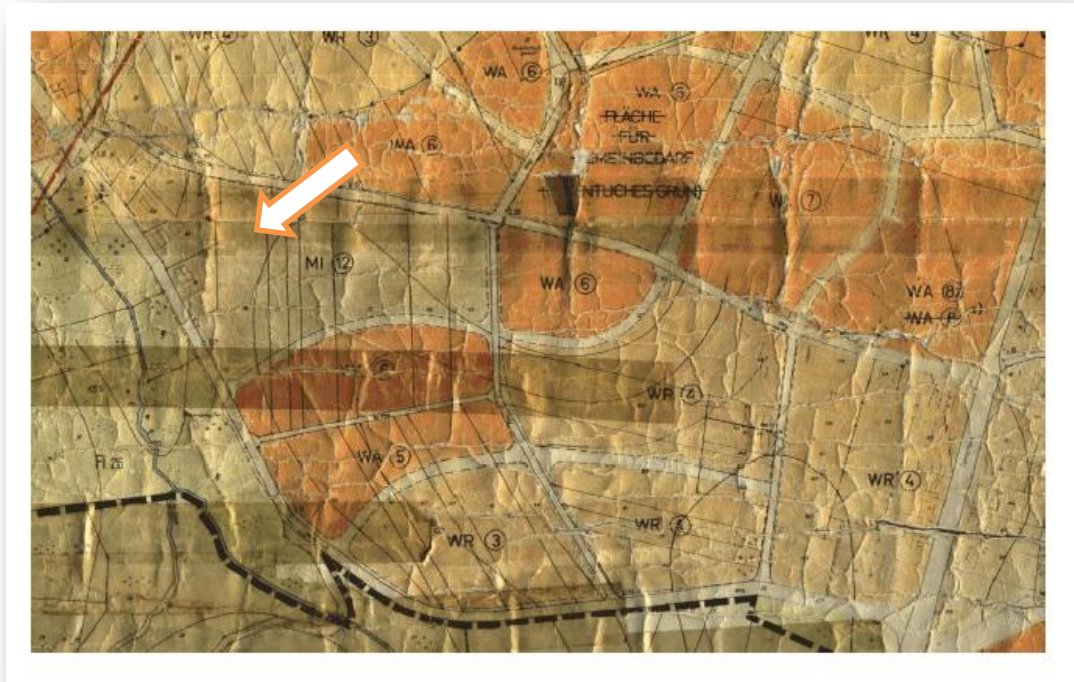
3. Übergeordnete Planungen

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilregion Köln (bekanntgemacht am 21.05.2001) legt für als Plangebiet „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ fest. Der Regionalplan befindet sich in der Neuaufstellung, die öffentliche Auslegung (07.02. – 31.08.2022) ist beendet. Im Entwurf von 2021 sind keine Änderungen in der Darstellung für das Plangebiet vorgenommen.



Karte 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln, genordet, ohne Maßstab (Quelle: Bezirksregierung Köln)

Der Bereich des Plangebiets ist im gültigen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Eitorf als Wohnbaufläche festgelegt. Das Untersuchungsgebiet liegt im Geltungsbereich des **Bebauungsplans** Nr. 1, Ortslage Eitorf, welcher seit dem 20.08.1971 rechtskräftig ist.



Karte 6: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1, Ortslage Eitorf, genordet, ohne Maßstab (Quelle: Gemeinde Eitorf)

4. Landschaftsplan und Schutzkulisse

Das Plangebiet gehört zum Naturpark NTP-002 Naturpark Bergisches Land und unterliegt keinen naturschutzrechtlich relevanten Festsetzungen und besitzt keinen Schutzstatus.

Die Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des LANUV weist für die Umgebung des Plangebiets folgende Flächen oder Objekte mit Schutzstatus auf:

- 950 Meter nördlich das FFH-Gebiet „Sieg“ (Objektkennung DE-5210-303); dies ist überlagert mit dem Naturschutzgebiet NSG „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Honnef“ (Objektkennung SU-026) bzw. teilweise überlagert mit der Biotopverbundfläche „Siegatal zwischen Fürthen und Troisdorf“ (Objektkennung VB-K-

5208-040) und der Biotopkatasterfläche „Siegtal von der Brücke Eitorf-Alzenbach bis Eitorf-Merten (Objektkennung BK-5210-0028) und dem Gebiet für den Schutz der Natur mit der Objektkennung GSN-0177

- 85 Meter westlich jenseits der K27 die Biotopverbundfläche „Sehlenbach, Ersfeld- und Erlenbachsiefen“ (Objektkennung VB-K-5210-019)
- 85 Meter westlich jenseits der K27 die Biotopkatasterfläche „Erlenbachsiefen bei Schiefen und Eitorf“ (Objektkennung BK-5210-0080)
- 85 Meter westlich jenseits der K27 das LSG- „In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neuenkirchen-Seelscheid, Ruppicheroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“ (Objektkennung LSG-5010-0012)
- 550 Meter westlich die Biotopverbundfläche „Hangwälder der Sieg westlich Eitorf“ (Objektkennung VB-K-5210-009)

Die Landschaftsinformationssammlung weist für das Plangebiet keine spezifischen Fundorte für die Fauna aus. Für seine nähere Umgebung im Radius von 500 Metern werden ohne geometrische Lagegenauigkeit der „Weißstorch“ (*Ciconia ciconia*) mit der Kennung FT-5107-0054 aus dem Jahr 2012 und der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) mit der Kennung FT-5108-0089 aus dem Jahr 2004 genannt. Weitere Fundorte planungsrelevanter Arten beziehen sich auf die umliegenden hochrangigen Schutzgebiete.

5. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzprüfung und Methodik

5.1 Allgemeines

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU nach Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Diese Vorgaben sind über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt worden. Grundsätzlich geht es um den physischen Schutz der Arten (wie Fang und Tötung) und um den Schutz der entsprechenden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ein besonders strenges Schutzsystem gilt für alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und alle europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel. Im Gegensatz zu den festumrissenen Schutzgebieten von „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus überall dort, wo die betreffende Art mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorkommt.

5.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2016) erstellt, insbesondere unter Berücksichtigung des Punktes 3.2 - Verbindliche Bauleitplanung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

6. Artenschutzprüfung

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich am Methodenhandbuch¹ zur Artenschutzprüfung in NRW. Diese nennt Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, und zwar in Abhängigkeit der Einwirkungen durch das Vorhaben. Im hier betrachteten Fall erstreckt sich das Vorhaben vornehmlich auf das Flurstück 177. Neben der Bautätigkeit, die nach der Umsetzung der Planung endet, wird später die angestrebte Wohnnutzung einwirken. Zusätzliche Einflüsse auf die Umgebung ergeben sich nicht, so dass als Untersuchungsgebiet ein Kreis mit dem Radius von 300 Metern gilt.

Im Rahmen der ASP I wurden eine Ortsbegehung am 11.10.2024 durchgeführt, dabei wurde das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung in Augenschein genommen, nach Hinweisen auf eine Quartiersnutzung gesucht und auf seine Eignung als Lebensraum für die Arten eingeschätzt.

6.1 Lebensraumtypen, Biotoptypen

Für die Bestimmung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten wurden die folgende Lebensraumtypen respektive Biotoptypen herangezogen (gemäß der Klassifikation LANUV 2004):

Lebensraumtyp KIGehöl - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken:

BB0 Gebüsch, Strauchgruppe

BF0 Baumgruppe, Baumreihe

BF2 Baum-, Gehölzgruppe

BJ0 Siedlungsgehölz

¹ MULNV & FÖA (2021) Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestanderfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020.

Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen. (AZ.: III-4 – 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online)

Lebensraumtyp Gärt - Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

HJ0 ,Garten

HJ2 Nutzgarten

Lebensraumtyp Gebäu - Gebäude:

HN1 Gebäude

Lebensraumtyp FettW – Fettwiesen, -weiden:

EA0 Fettwiese

Lebensraumtyp Äck - Äcker:

HA0 Äcker

Lebensraumtyp Säu – Säume, Hochstaudenflure:

HC1 Ackerrain

HC2 Grünlandrain

HC3 Straßenrand

Der Abschnitt der Theodor-Fontane-Straße wurde wegen der geringen Ausdehnung und der fehlenden Lebensraumfunktion für die Arten nicht als eigener Lebensraumtyp, Biotoptyp berücksichtigt

Das „Fachinformationssystem Geschützte Arten“ der LANUV weist für den 2. Quadranten im Messtischblatt 5210 Eitorf, indem sich das Plangebiet befindet sowie für die identifizierten Lebensraumtypen mit ihrem Biotoptypen folgende planungsrelevanten Arten nach:

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoeel	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
in NRW (KON)									
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Säugetiere									
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)		(Na)	FoRu!	Na
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G					FoRu	
Vögel									
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		FoRu!	FoRu			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)		
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na		Na		Na
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		(FoRu)	(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na			Na		(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	FoRu!		Na			(Na)
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)					
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			Na			(Na)
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu!, Na		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	Na	FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	KIGehoeI	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
Reptilien										
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		FoRu			FoRu
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(FoRu)	FoRu	FoRu		(FoRu)
Schmetterlinge										
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑				FoRu			
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S				FoRu			

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten, Messtischblatt 5210 Eitorf, 2. Quadrant © LANUV

Legende LANUV

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Bergisches Land² wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die ebenfalls zu erwarten wären, mindestens die Vorwarnstufe besitzen und nicht in der LANUV Liste vorkommen, wurden nicht identifiziert.

² S. R. Sudmann et al.: Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 7. Fassung, Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (publiziert 2023), Seite 3-130

6.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt zurückgesetzt an der Theodor-Fontane-Straße im Westen von Eitorf. Aus der Lage ergeben sich Vorbelastungen durch die Wohnnutzung, die Gartennutzung, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und aus den Verkehrsbewegungen. Die Vorbelastungen hieraus werden als eher gering und in den Hauptverkehrszeiten als leicht erhöht angesprochen.

6.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren werden gemäß ihrer Art und ihrem zeitlichen Verlauf in baubedingte-, anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren untergliedert. Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören z. B. Flächenbeanspruchung zur Lagerung von Materialien, neu eingerichtete Baustellenstraßen oder eine zusätzliche Wasserversorgung während der Bauphase. Dazu addieren sich diverse Emissionen, wie z. B. Lärm, Staub, Abgase, die während der Bauphase entstehen. Zu den anlagebedingten Faktoren zählen z. B. die dauerhafte Beanspruchung der Fläche für das Vorhaben sowie notwendigen Veränderungen im Zuge der Erschließung wie z. B. Entwässerungsanlagen oder zusätzliche Verkehrswege. Die betriebsbedingten Faktoren resultieren aus der späteren Nutzung im Plangebiet z. B. die Emissionen aus Heizen oder Kühlen der Gebäude, zusätzlichen Verkehren, Licht und Lärm.

Im vorliegenden Fall wird eine rückwärtige Frei- bzw. Grünfläche für die Wohnnutzung überplant. Dies führt zu gering ausgeprägten Wirkfaktoren. In der Bauphase beschränken sich die Auswirkungen auf das Grundstück selbst und die Nachbargrundstücke. Zusätzliche Flächen für die Baumaterialien oder Zuwegungen werden nicht benötigt. Schweres Baugerät oder eigens angelegte Baustraßen sind nicht notwendig. Gleichwohl werden die jetzigen Grünflächen anteilig beansprucht und sind für Natur- und Landschaft verloren. Erfahrungsgemäß werden die nicht überplanten Restflächen als Hausgärten angelegt und langfristig gepflegt und erhalten. Diese können später eingeschränkt Lebensraumfunktionen für das angestammte Arteninventar erfüllen.

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	1	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	1	
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	1	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	1	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	1	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	1	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung	1	
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren zur 32. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Ortslage Eitorf, Gemeinde Eitorf

6.4. Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die LANUV-Liste weist 26 zu erwartende Arten aus. Es handelt sich um Großes Mausohr und Raufledermaus in der Säugetiergruppe, 20 Vogelarten, Schlingnatter und Zauneidechse in der Reptiliengruppe und um den Dunklen bzw. den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bei den Schmetterlingen.

Der Untersuchungsraum stellt für drei Arten, **Eisvogel**, **Kleinspecht** und **Grauspecht** ein Nahrungshabitat dar und besitzt keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs- und Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungert). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben.

Solche negativen Auswirkungen werden in Folge der Überplanung des Areals nicht prognostiziert, da der beanspruchte Raum eine geringe Ausdehnung besitzt und in eine strukturreiche Umgebung eingebettet ist, die ein Ausweichen auf andere, nahe potenzielle Nahrungsflächen ermöglicht.

Die restlichen 23 Arten finden in der Biotopausstattung des Plangebietes Fortpflanzungs-, Ruheplätze mit den unterschiedlichen Gewichtungen „potenzielles Vorkommen“, „Vorkommen“ sowie „Hauptvorkommen“. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede der aufgeführten Arten tatsächlich mit Ruhe- bzw. Fortpflanzungsplätzen vertreten ist, da sich die LANUV Liste auf eine Fläche von 25 km² (5 km x 5 km) bezieht. Innerhalb dieses Areals können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

Im Folgenden werden die Arten und deren spezifische Lebensraumanprüche skizziert und Rückschlüsse auf ein Vorkommen gezogen. Dabei werden Arten mit ähnlichen Ansprüchen an ihren Hauptlebensraum gemeinsam abgehandelt.

Das **Große Mausohr** wird als Fledermausart beschrieben, deren Vorkommen stark an Gebäude mit ruhigen, dunklen, großen Dachstühlen wie z. B. in Schlössern oder Kirchen gebunden ist. Dort liegen vornehmlich die Wochenstuben. Die nahe gelegene Bestandsbebauung zeigt keine geeigneten Strukturen für eine Quartiersnutzung, so dass ein Vorkommen der Art nicht erwartet wird. Daneben bleiben die umliegenden Gebäude von der Planung unberührt.

Die **Rauhautfledermaus** ist eng an Waldlebensräume gebunden. Für Sommerquartiere ist die Nutzung von Gebäuden in Waldnähe äußerst selten. Damit ist eine Nutzung der Bestandbebauung nahe dem Plangebiet durch diese Art sehr unwahrscheinlich und ein Vorkommen der Rauhautfledermaus wird nicht erwartet.

Zusätzlich zu den beiden o. g. Fledermausarten wird die **Zwergfledermaus** betrachtet, da diese typischerweise in Siedlungsräumen anzutreffen ist. Sie bezieht Spalten und Hohlräume in Gebäuden als Sommerquartier bzw. Wochenstube. Das Vorhaben überplant keine Gebäude, die potenzielle Quartiere bereithalten. Mögliche Beeinträchtigungen, die mit der Umsetzung einhergehen führen nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG.

Störungsanfällige Arten die außerdem sehr spezifische Hauptlebensräume benötigen, werden nicht erwartet. Dazu zählt der **Uhu**, der bevorzugt in Felswänden, stillgelegten Kies-, Sandabbaugebieten, Tagebauen oder Steinbrüchen mit ungehindertem Anflug brütet. Diese spezielle Struktur sollte im Hauptlebensraum mit ausgedehnten Wäldern, Offenlandbereichen und Gewässern vorhanden sein.

Mäusebussard und **Rotmilan** finden im Untersuchungsraum ebenfalls keine auskömmlichen Strukturen und werden deswegen nicht erwartet. Beide Arten besiedeln Gehölze sowie Wälder aller Art, die sich mit Offenland (Jagdrevier) abwechseln. Hier liegt der gut anzufliegende, aber versteckte Horst in ausreichender Höhe.

Der **Waldkauz**, brütet in verlassenen, alten Spechthöhlen oder Fäulnishöhlungen und Astabbrüchen. Er ist auf Waldbestände (Laub-, Mischwald) mit einem hohen Anteil an alten und uralten Bäumen angewiesen, die solche Höhlungen aufweisen. Der Untersuchungsraum erfüllt die speziellen Präferenzen des Waldkauzes nicht und ein Vorkommen wird nicht erwartet.

Die **Schleiereule** zählt zu den Charakterarten ländlich geprägter Regionen mit landwirtschaftlichen Hofstätten und anderen Gebäuden. Sie brütet an geschützten, ruhigen sowie dunklen Stellen in Gebäuden. Wichtig ist ein ganzjähriges Angebot an Nahrung (Korn-, Fruchtböden). Die Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet ist für die Schleiereule nicht geeignet, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

Mehl- und **Rauchschwalbe** sind ebenfalls Charakterarten des ländlich geprägten Raums und gehören zu den Gebäudebrütern. Die Mehlschwalbe klebt das Nest an, die Rauchschwalbe in das Gebäude. Alte Nistplätze von Mehl- und Rauchschwalben wurden nicht im Bereich der Bestandsgebäude beobachtet. Das Plangebiet selbst zeigt keine geeigneten Biotopstrukturen für die beiden Arten, so dass ein Vorkommen nicht erwartet wird.

Der **Turmfalke** ist ein Kulturfolger mit einem Brutplatz in hohen, ungestörten Bereichen z. B. auf Felsen, an Hochhäuser oder Strommasten und im Bereich von Kirchtürmen. Vereinzelt brütet er auch in Bäumen. Innerhalb des Plangebietes bieten die Bäume wegen der geringen Höhe keine potenziellen Brutplätze. Bei der Ortsbegehung wurden keine Turmfalken oder Hinweise auf alte Brutplätze entdeckt, so dass ein Vorkommen des Turmfalken im Plangebiet ausgeschlossen wird.

Graureiher und **Kormoran** finden im Plangebiet keine adäquaten Lebensraumbedingungen. Sie sind in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgrund der nahen Gewässer (Erlenbach, Wollsbach, Sieg) aufgeführt.

Der natürliche Lebensraum des **Bluthänflings** beinhaltet Feldgehölze, Säume, Brachen, Hecken und Einzelbäume, extensiv bewirtschaftete Flächen, Kahlschläge, Baumschulen, Obstkulturen und Parks. Im Siedlungsbereich kommt er vor, wenn dort strukturreiche Gehölze, Gebüsche, Einzelbäume (Nistplätze) neben Hochstaudenfluren und anderen Sämereien als Nahrungshabitat vorkommen. Das Plangebiet zeigt kleinteilig Einzelelemente aus dem Hauptlebensraum des Bluthänflings. Eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Bluthänfling wird aufgrund der geringen Größe und der Störungen durch die nahe Wohnbebauung ausgeschlossen.

Der **Neuntöter** präferiert halboffene, wärmebegünstigte Landschaften mit einem Wechsel verschiedener Biotoptypen wie Brachen, extensiv bewirtschaftete Flächen, Gebüsche, Einzelbäume, Säume und Hochstauden. Dies bietet das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen des Neuntöters nicht erwartet wird.

Der **Star** gehört zu den Höhlenbrütern mit Nistplätzen in Baumhöhlungen aber auch in bzw. an Gebäuden. Eine gute Erreichbarkeit der Nahrungshabitate vom Nistplatz aus, ist ebenfalls von

Bedeutung. Bei der Ortsbegehung wurden im Plangebiet und seiner Umgebung keine Stare verifiziert. Das Plangebiet selbst verfügt nicht über Höhlenbäume oder geeignete Hohlräume an Gebäuden. Ein Vorkommen des Stars wird deswegen ausgeschlossen.

Der **Girlitz** benötigt in seinem Hauptlebensraum vegetationsfreie, offene Bereiche im Mix mit Brachen, extensiv bewirtschafteten Flächen und heimischen Gehölzen. Ein Schlüsselement für die Besiedelung sind ausreichend hohe Nadel- und Laubbäume von mindestens acht Metern. Die Biotopstrukturen im Plangebiet sind für den Girlitz unzureichend, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

Die **Feldlerche** ist eine Charakterart der offenen Feldflur und benötigt einen Mix aus Offenlandbiotopen mit ausreichendem Abstand zu vertikalen Strukturen und darüber hinaus einen weiten Horizont mit guter Rundumsicht. Die Wiesen- und die Ackerfläche mit ihren wenigen Saumstrukturen gehört als Teilelement zum Hauptlebensraum der Feldlerche. Die Wiese des Flurstücks 177 ist zu nahe an den vertikalen Strukturen (Gehölze, Gebäude), was sie als Lebensraum disqualifiziert. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche auf dem Acker wären in einer Distanz von mindestens 50 Metern denkbar. Außerdem muss der Acker eine nicht zu hohe und dicht schließende Vegetation besitzen, also nicht intensiv bewirtschaftet werden, denn die Feldlerche benötigt für das Nest zwar ausreichend Schutz und Deckung, aber auch einen freien Anflug z. B. durch Fehl- und Leerstellen im bewirtschafteten Feld. Der Acker wurde am Ortstermin als intensiv bewirtschaftet (Maisanbau) eingestuft, so dass ein Vorkommen der Feldlerche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.

Ein Vorkommen des **Feldsperlings** wird ebenfalls nicht erwartet, denn der Hauptlebensraum beinhaltet lichte Wälder, Waldränder, Auwälder, halboffene Landschaften mit ausreichenden Gehölzbeständen. Im Siedlungsraum kommt er in großen Parks, Friedhöfen, Kleingärten sowie Gartenstädten vor, die mit heimischen Gehölzen (Nahrungs-, Nistplatz) bestanden sind. Das Plangebiet zeigt kleinteilig Einzelemente, eine Bedeutung als Hauptlebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht nicht.

Der **Gartenrotschwanz** war früher in den Obstwiesen der Dörfer, in Feld- und Auengehölzen, in Alleen und alten, lichten Mischwäldern anzutreffen. Die vorhandene Biotopstruktur ist für den Gartenrotschwanz nicht geeignet, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Regionen mit lockeren, sandigen Böden, besonnten Hangbereichen mit Felsen oder Schutt (Verstecke) vor. Dies bietet das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

Die **Zauneidechse** besiedelt wärmebegünstigte Regionen, die einen Mix verschiedener Biototypen bereithalten. Dazu zählen z. B. Brachen, Säume, sonnenexponierte Hänge, Geröll- oder Steinhaufen, vegetationsfreie Stellen, Einzelbäume, Gebüsche und Hecken. Die Biotopausstattung des Plangebietes ist für die Zauneidechse unzureichend, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** und seine Zwillingart der **Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** sind eng an ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (Futterpflanze, Eiablage) und an Kolonien der Knotenameise (Brutpflege, Raupenaufzucht) gebunden. Bevorzugt kommen die beiden Arten in Auenwiesen, an überfluteten Standorten, in Bach- und Flusstälern vor. Ein Vorkommen der beiden Arten wird wegen der fehlenden Schlüsselemente nicht erwartet.

6.5 Ergebnis

Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes besteht für drei Arten, Eisvogel, Klein- und Grauspecht der LANUV als Nahrungshabitat und nicht als Fortpflanzungs- und Ruheplatz.

Von den verbleibenden 23 Arten konnte eine Bedeutung des Plangebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht nachgewiesen werden.

Eine Betroffenheit der **Allerweltsarten** besteht hingegen, da die Biotopstruktur potenzielle Nist- sowie Ruheplätze bereithält.

6.6 Vermeidungsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung potenziellen Quartiere der Allerweltsarten wird die Baufeldräumung und die Baufeldbereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28. (29.) 02. eines jeden Jahres beschränkt (Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG).

7. Zusammenfassung

Der Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Merten, Flur 26, Flurstück 177 möchte dieses für eine Wohnnutzung bebauen und hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Ortslage Eitorf gestellt. Dieser wurde am 04.06.2024 im Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz vorgestellt und die 32. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Ortslage Eitorf beschlossen. Die Umsetzung erfolgt gemäß §13a BauGB.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 104, 153 tlw., 174 und 177, Flur 26 in der Gemarkung Merten und hat eine Gesamtgröße von rund 1.450 m². Die Begrenzung nach Osten bildet ein Acker bzw. die Flurstücke 175, 176 (Theodor-Fontane-Straße 41), nach Süden und Westen die rückwärtigen Gärten der Bestandsbebauung an der Straße Am Wollsbach (K27) und nach Norden das Flurstück 176 bzw. die Theodor-Fontane-Straße 41. Das Grundstück stellt sich als gepflegte Wiese mit einem kleinen Nutzgarten, einem Gartenhaus und wenigen Gehölzen (Ziergehölze, Plantagenobstbäume) dar. Das Flurstück 177 wird nach Süden zum Flurstück 163 teilweise von einer Thujaschritthecke und zum Flurstück 94 bzw. 63 von einer Hecke eingerahmt. Nennenswerte größere Gehölze sind vier Hochstämme (Kirsche, Apfel) auf dem Flurstück 163 außerhalb des Plangebietes.

Die 32. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Ortslage Eitorf setzt ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 und eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Anbindung an die Theodor-Fontane-Straße) fest.

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilregion Köln (bekanntgemacht am 21.05.2001) legt für als Plangebiet „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ fest. Der Regionalplan befindet sich in der Neuaufstellung, die öffentliche Auslegung (07.02. – 31.08.2022) ist beendet. Im Entwurf von 2021 sind keine Änderungen in der Darstellung für das Plangebiet vorgenommen. Im gültigen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Eitorf ist der Bereich als Wohnbaufläche festgelegt. Das Untersuchungsgebiet liegt im Geltungsbereich des **Bebauungsplans** Nr. 1, Ortslage Eitorf welcher seit dem 20.08.1971 rechtskräftig ist. Das Plangebiet gehört zum Naturpark NTP-002 Naturpark Bergisches Land und unterliegt keinen naturschutzrechtlich relevanten Festsetzungen und besitzt keinen Schutzstatus.

Im Plangebiet wurden die Lebensraumtypen Gebäude, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken, Äcker, Fettwiesen, -weiden, Säume und Hochstaudenflure identifiziert. Zur Bestimmung der zu erwartenden, planungsrelevanten

Arten wurde das „Fachinformationssystem Geschützte Arten“ der LANUV für den 2. Quadrant des Messtischblatts 5210 Eitorf- und die identifizierten Lebensraumtypen mit ihrem Biotoptypen aufgerufen. Zusätzlich wurde die Landesinformationssammlung @LINFOS der LANUV und die Rote Liste der Brutvogelarten NRW für den Naturraum Bergisches Land konsultiert. Für die vorliegende ASP I wurde am 11.10. 2024 eine Ortsbegehung durchgeführt.

Gemäß der LANUV Liste sind insgesamt 26 planungsrelevante Arten zu erwarten. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes besteht für Eisvogel, Klein- und Grauspecht als Nahrungshabitat und nicht als Fortpflanzungs- und Ruheplatz.

Die verbleibenden 23 Arten und deren spezifische Lebensraumansprüche wurden in der Plausibilitätsprüfung mit der Biotopausstattung des Plangebiets verglichen und eine Aussage über das tatsächliche Vorkommen formuliert.

Konkret konnte für das Plangebiets keine Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die planungsrelevanten Art bestätigt werden. Hinweise auf eine Quartiersnutzung wurden am Orts-termin nicht verifiziert, was in der ungeeigneter Biotopstruktur begründet ist. Eine Betroffenheit der **Allerweltsarten** bestehen hingegen, da die Biotopstruktur potenzielle Nist- sowie Ruheplätze bereithält.

Unter Berücksichtigung der potenziellen Quartiere für die Allerweltsarten wird die Baufeldräumung und -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28. (29.) 02. eines jeden Jahres beschränkt (vergl. Allgemeiner Artenschutz § 39 BNatSchG).

Bonn, den 28.10.2024

Ute Lomb

8. Fotodokumentation

Foto 1 und 2: Blick vom Flurstück 163 über das Plangebiet in Richtung Haus Theodor-Fontane-Straße 41



Foto 3 und 4: Detail zum Zier- und Nutzgarten in Richtung Haus Theodor-Fontane-Straße 41



Foto 5: Blick von der westlichen Flurstücksgrenze nach Osten in Richtung Acker



Foto 6: Blick zur westlichen Flurstücksgrenze



Foto 7: Blick von der Theodor-Fontane-Straße über das Flurstück 177 nach Süden



9. Literatur

Bezzel, E.: Vogelfedern. - München, 2010

Dietz, C., Helversen, O. v. & Nill, D.: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Stuttgart, 2007

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberg, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, R. Vökler und K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. – Münster, 2014

Jonsson L.: Die Vögel Europas. - Stuttgart, 2010

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas, Beschluss 21/01 (ersetzt den Beschluss 19/01), Datum 19.02.2021

Naumann, J. F.: Die Vögel Mitteleuropas. - Frankfurt am Main 2009

Pedersen, J., Svensson, L., Bezzel, E.: Vogelstimmen. Stockholm, 4. Auflage 2019

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3, überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Schmid, H., (Revision 2016): Vogelkollisionen an Glas vermeiden, Merkblätter für die Vogelschutzpraxis, Schweizer Vogelschutzwarte Sempach,

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell LANUV: Methodenhandbuch

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Fledermausquartiere an Gebäuden. – Dresden, 2022